

Statuten 2023

# Statuten Islandpferde-Vereinigung Schweiz





# Statuten

## Islandpferde-Vereinigung Schweiz IPV CH

Bildquelle Titelseite: Karin Gerhartl

Bei Personenbezeichnungen in der männlichen Form ist die weibliche Form automatisch mitgemeint.

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Islandpferde-Vereinigung Schweiz – nachfolgend IPV CH genannt – ist ein selbständiger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2. Die IPV CH ist Mitglied der internationalen Föderation der Islandpferde FEIF, des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS, der Organisation der Arbeitswelt OdA Pferdeberufe sowie des Verbandes Schweizerischer Pferdezüchtorganisationen VSP.
- 1.3. Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### 2. Ziel und Zweck

- 2.1. Die IPV CH fördert das Wissen und den richtigen Umgang in Haltung und Gebrauch des Islandpferdes. Insbesondere die pferdegerechte Gruppenhaltung in Offenstallungen mit Weidegang, die Erhaltung des Robustpferde-Charakters, der Gangarten und deren Reitweise sowie die Verbreitung und Pflege des kulturhistorischen Erbes einer der ältesten Reinzucht-Rassen Europas in enger Verbindung zum Stammzuchtland Island.  
Sie setzt sich für eine dem Tierschutz verpflichtete Nutzung des Pferdes in der ganzen Vielseitigkeit dieser Rasse ein.
- 2.2. Die IPV CH vereint die Islandpferde-Freunde auf nationaler Ebene.
- 2.3. Die IPV CH ist der Reinzucht des Islandpferdes verpflichtet.
- 2.4. Die IPV CH vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit sowie den Dachorganisationen.
- 2.5. Die IPV CH unterstützt alle Aktivitäten rund um das Islandpferd und koordiniert die Interessen – auf internationaler, nationaler wie auch regionaler und lokaler Ebene.
- 2.6. Die IPV CH stellt den Mitgliedern Reglemente zur Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen gemäss der gültigen API zur Verfügung.
- 2.7. Die IPV CH pflegt freundschaftliche Beziehungen zu anderen reiterlichen Vereinigungen.
- 2.8. Die IPV CH ist für die Entsendung offizieller, schweizerischer Delegationen an internationale Anlässe zuständig.
- 2.9. Die IPV CH ist befugt die Pferdepässe für in der Schweiz geborene Islandpferde auszustellen.



### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Ziel und Zweck der IPV CH unterstützen, können Mitglied werden.
- 3.2. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die entweder Voll-, Anschluss-, Jugend- oder Ehrenmitglieder sind.
- 3.3. Anschlussmitglied kann werden, wer im gleichen Haushalt wie ein Vollmitglied wohnt. Anschlussmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, werden aber nicht mit dem Vereinsorgan bedient.
- 3.4. Mitglieder, die sich um die IPV CH oder das Islandpferd ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5. Jugendmitglied ist, wer im laufenden Kalenderjahr 18 Jahre alt wird oder jünger ist.
- 3.6. Mitgliederdaten dürfen nur an Dritte herausgegeben oder veröffentlicht werden, wenn die Verwendung der Daten der Erreichung des Vereinszwecks dienen. Sie dürfen insbesondere für Veranstaltungen, welche nach den Vorschriften der IPV CH abgehalten werden oder für die Vergabe der FEIF Nummer in der World Fenger Datenbank verwendet werden.

#### Beitritt

- 3.7. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ein Beitrittsgesuch an die Geschäftsstelle der IPV CH. Eine Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden.
- 3.8. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente, Vereinsordnungen, Vorschriften und Beschlüsse der IPV CH und verpflichtet sich, ihm auferlegte Beiträge, Gebühren und Abgaben innert den vorgegebenen Fristen zu leisten.
- 3.9. Jedes Mitglied, ausschliesslich des Ehrenmitglieds, entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 3.10. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung (GV) jährlich neu festgelegt.

#### Austritt und Ausschluss

- 3.11. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3.12. Der Austritt muss der Geschäftsstelle der IPV CH schriftlich, eintreffend bis 31. Dezember, mitgeteilt werden.
- 3.13. Ein Mitglied gilt als ausgetreten und kann Ende des Kalenderjahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 3.14. Ein Mitglied, das gegen die Zielsetzung der IPV CH in schwerwiegender Weise verstösst, kann vom Vorstand mit schriftlicher Mitteilung per sofort ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge, inkl. denjenigen des laufenden Kalenderjahres bleibt erhalten.
- 3.15. Innert 10 Tagen nach Ausschluss kann zu Händen der GV schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursfrist beginnt am Tag nach dem Eingang der Mitteilung des Ausschlusses. Die GV entscheidet endgültig.



- 3.16. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### **4. Finanzen**

- 4.1. Die IPV CH finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Gebühren und Abgaben gemäss IPV CH-Reglemente sowie Vereins- und Geschäftsordnungen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Vermögensertrag
  - Zuwendungen und Schenkungen
  - Weitere Beiträge
  - Verkauf von Drucksachen und anderen Artikeln
- 4.2. Die Rechnung wird auf Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen.

#### **5. Haftung**

- 5.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **6. Organe**

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Kommissionen
  - Die Administration
  - Die Rechnungsrevisoren

#### **7. Generalversammlung**

- 7.1. Die GV ist das oberste Organ der IPV CH.
- 7.2. Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Abnahme der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Rechnungsrevisoren-Berichts und Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Wahlen von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern, Revisoren und Delegierten
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderungen von Statuten
  - Anträge/Rekurse
  - Auflösung des Vereins
- 7.3. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Über die GV ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 7.4. Der Vorstand lädt mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und der Anträge zur GV ein.



- 7.5. Jedes Mitglied kann zu Händen der GV Anträge stellen. Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember vor der GV (Datum des Poststempels) schriftlich per Post oder per E-Mail an die Adresse des Präsidenten zu richten.
- 7.6. Geschäfte, die nicht statutengemäss angemeldet wurden, können nicht behandelt werden.

## 8. Stimm- und Wahlrecht

- 8.1. An der GV haben alle anwesenden Mitglieder ein Stimm- und Wahlrecht, das persönlich wahrgenommen werden muss.
- 8.2. Sämtliche Geschäfte werden mit einfachem Mehr in offener Abstimmung beschlossen.
- 8.3. Auf Antrag wird über eine geheime Abstimmung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.5. Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
  - Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.
  - Kommt keine Wahl zustande, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
  - Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## 9. Ausserordentliche Generalversammlung

- 9.1. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung (ao GV) einberufen.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 200 Mitglieder das schriftliche Begehren unter Angabe der Traktanden stellen.
- 9.2. Für die ausserordentliche GV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

## 10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zur Ausübung folgender Ämter zusammen:
  - Präsident
  - Vizepräsident / Präsident Marketingkommission
  - Aktuar
  - Kassier
  - Präsident Ausbildungskommission
  - Präsident Freizeitkommission
  - Präsident Kommunikationskommission
  - Präsident Sportkommission
  - Präsident Zuchtkommission
- 10.2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV einzeln für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann ein zweites Vorstandsamt übernehmen mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers. Sie sind wieder



wählbar. Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten ordentlichen GV für den Rest der Amtsdauer zu besetzen.

- 10.3. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
  - Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Generalversammlung
  - Realisierung der Beschlüsse der Generalversammlung nach deren Weisung
  - Laufende Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
  - Aufgabenstellung und Aufgabenerteilung an Kommissionen mit Weisungs- und Vetorecht
  - Abfassung, Änderung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung, von Reglementen sowie die Festsetzung der Richtlinien für Gebühren und Abgaben.
  - Veranlassung und Umsetzung reglementarisch vorgesehener Sanktionen gegen Vereinsmitglieder
  - Entsendung geeigneter und mit der nötigen Fachkompetenz versehener Personen in vereinsexterne Gremien aller Art
- 10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 10.5. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das auszugsweise im Vereinsorgan oder auf der Homepage publiziert wird.
- 10.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes führt der Präsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.
- Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Der Begriff „ehrenamtlich“ bedeutet, dass die Betroffenen ihre Arbeitszeit kostenlos zur Verfügung stellen. Der Vorstand erstellt Richtlinien für den Anspruch auf Spesenentschädigung und legt die Art der Abrechnung fest.
- 10.7. Die Vorstandsmitglieder legen der GV einen Jahresbericht vor.
- 10.8. Den Vorstandsmitgliedern obliegen die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.

## 11. Kommissionen

- 11.1. Die Kommissionen werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Mitglieder einer Kommission können weder dem Vorstand noch einer weiteren Kommission angehören. Eine eintretende Vakanz kann von der nächsten ordentlichen GV für den Rest der Amtsdauer besetzt werden.
- 11.2. Die Präsidenten der Kommissionen sind Vorstandsmitglieder.
- 11.3. Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt. Sie sind im Rahmen ihrer Reglemente beschlussfähig.
- 11.4. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern und dem Vorstand zugestellt und können auszugsweise im Vereinsorgan oder auf der Homepage publiziert werden.



11.5. Alle Kommissionmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für einzelne ausserordentliche Arbeiten kann der Vorstand eine Vergütung ausrichten, sofern diese Vergütung budgetiert wurde.

11.6. Kommissionen

Alle Kommissionen bestehen aus maximal 7 Mitgliedern.

11.6.1. Ausbildungskommission (AK)

Die Ausbildungskommission ist verantwortlich für die islandpferdespezifischen Aspekte der Ausbildung über alle Altersklassen. Diese umfasst die Ausbildung für Reiter und Lehrgangleiter.

11.6.2. Freizeitkommission (FK)

Die Freizeitkommission ist verantwortlich für Angebote und Veranstaltungen im Bereich Breitensport über alle Altersklassen, koordiniert die Interessen der Regionalclubs sowie der Jugend.

11.6.3. Sportkommission (SK)

Die Sportkommission ist verantwortlich für die pferdesportlichen Aktivitäten über alle Altersklassen. Die Aktivitäten sollen ein breites Spektrum umfassen, wie es der Vielseitigkeit des Islandpferdes entspricht.

11.6.4. Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission unterstützt und überwacht im Rahmen der IPV CH die Zucht des Islandpferdes in der Schweiz. Sie führt das Schweizer Zuchtbuch für Islandpferde und ist allein zuständig für die Ausstellung schweizerischer Zuchtpapiere, Abstammungspapiere, Eigentumsurkunden und Equidenpässe.

11.6.5. Kommunikationskommission (KK)

Die Kommunikationskommission ist verantwortlich für die vereinsinterne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit rund um das Islandpferd. Die IPV CH informiert ihre Mitglieder regelmässig und zeitnah über ihre Aktivitäten sowie das Geschehen rund um das Islandpferd. Die Kommunikation wird durch das Vereinsorgan und durch die Onlinemedien sichergestellt.

11.6.6. Marketingkommission (MK)

Die Marketingkommission ist verantwortlich für eine aktive und professionelle Repräsentation des Islandpferdes und der IPV CH. Im Fokus steht, mit geeigneten Massnahmen den Bekanntheitsgrad des Islandpferdes und des Vereins zu fördern.

## 12. Administration

12.1. Die Administration wird vom Vorstand gewählt.

12.2. Der Administration obliegen die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Die Administration untersteht dem Präsidenten.

12.3. Die Administration erhält für ihre Arbeiten eine monatliche Entlohnung sofern diese Entlohnung budgetiert wurde.

## 13. Rechnungsrevisoren



- 13.1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht an die GV.

#### **14. Delegierte**

- 14.1. Die Delegierten FEIF / SVPS / OdA werden von der GV gewählt. Sie müssen Vorstands-oder Kommissionsmitglieder sein. Sie erhalten alle Protokolle, die ihre Delegiertentätigkeit betreffen. Die Delegierten orientieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten.

#### **15. Statutenänderungen**

- 15.1. Zur Änderung der Statuten ist an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

#### **16. Auflösung**

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen GV mit einer Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Wenn der Verein aufgelöst wird, muss an derselben Versammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden. Es hat in irgendeiner Weise dem Pferde zugute zu kommen.

#### **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1. Diese Statuten wurden an der GV vom 18.3.2023 genehmigt und in Kraft gesetzt. Alle früheren Statuten und Protokollzusätze sind damit aufgehoben.

Der Präsident IPV CH

Die Aktuarin IPV CH

Roger Scherrer

Gabriela Fornaro